

MITTEILUNGEN

Nr. 118

April 1987

Humanistische
Union

B 20885 F

Jürgen Seifert

Humanistische Union und die Volkszählung 1987

Es gibt eine Bewegung gegen die Volkszählung. Die Humanistische Union hat diese Bewegung nicht gemacht. Aber sie stellt sich vor die Bürgerinnen und Bürger dieser Bewegung und gegen den Versuch, sie auszugrenzen.

Ich sehe in dieser Bewegung eine Reaktion darauf, daß die öffentliche Verwaltung den Bürger mit neuen Techniken zu erfassen und jeden Winkel auszuleuchten sucht. Bürgerinnen und Bürger wenden sich gegen das, was man schlagwortartig „Erfassungsstaat nennt und versuchen, nicht nur ihre persönliche Freiheit zu verteidigen, sondern den Entwurf eines Gemeinwesens, in dem die Verwaltung dem Bürger nicht mehr das Denken abzunehmen versucht, den Bürger nicht wie ein Kind bevormundet und überwacht.

Bürgerinnen und Bürger wenden sich heute gegen Erhebungen, die man früher ohne Murren hingenommen hat. Einmal deshalb, weil es neue Technologien gibt, die vieles möglich machen, was früher undenkbar war; zum anderen ist die Bewegung gegen die Volkszählung ein Ausdruck dafür, daß auf der Seite des Bürgers ein neues Bewußtsein von persönlicher Freiheit und über die Bedrohung dieser Freiheit durch die Verwaltung entsteht. Der Bürger pocht heute – anders als früher – auf seine Individualität und sagt beispielsweise: Es geht niemanden etwas an, ob ich einer Religionsgemeinschaft angehöre oder nicht, bei wem ich arbeite oder ob meine Tochter, die offiziell bei mir wohnt, nicht doch einen zweiten Wohnsitz bei ihrem Freund hat.

Man will sich nicht mehr nach dem Grundsatz verhalten lassen: Du bist nichts, dein Volk ist alles. Der alte englische Verfassungsgrundsatz „My home is my castle“ gewinnt in der Bundesrepublik neue Bedeutung.

In der Öffentlichkeit wird versucht, die Bürgerinnen und Bürger, die sich in dieser oder jener Form gegen die Volkszählung wenden, auszugrenzen. Der Verfassungsschutz in Niedersachsen mit seinem bürokratischen Verschwörungsverdacht behauptet, „extremistische Vereinigungen“ hätten die Bewegung initiiert (ohne allerdings in einer sechs Seiten langen Geheim-Information einen einzigen Beweis zu liefern).

Der Verstoß gegen das Volkszählungsgesetz und gegen das Statistikgesetz ist eine Ordnungswidrigkeit, keine Straftat. Dennoch wird in der Öffentlichkeit versucht, den Protest von Bürgerinnen und Bürgern gegen den Erfassungsstaat umzumünzen in eine Auflehnung gegen den Gesetzesstaat. Um die Volkszählung zu retten, wird eine Kluft aufgerissen zwischen den „staatstreuen“ Bürgern einerseits und dem „staatsilloyalen“ Volkszählungsgegner andererseits.

In dieser Situation hat die Humanistische Union, zusammen mit dem Komitee für Grundrechte und Demokratie, die Vorstellung von einer Massenpetition gegen die Volkszählung entwickelt. Die Unterzeichnung der von uns entworfenen Erklärung ist als Petitionsrecht im Grundgesetz gesichert (Art. 17 GG). Niemand wird durch eine solche Petition gefährdet. Die Forderung, die Volkszählung auszusetzen oder – falls sie bereits vollzogen wurde – die erhobenen Daten zu vernichten, ist ein verbrieftes demokratisches Recht. Zugleich bündelt diese Petitionserklärung diejenigen, die sich lediglich gegen die Volkszählung aussprechen, mit denjenigen, die die Volkszählung in dieser oder jener Form behindern wollen.

Die Humanistische Union will mit ihrer Massenpetition in Sachen Volkszählung diejenigen vor einer Ausgrenzung schützen, die durch den individuellen Protest nicht für Eigeninteressen, sondern auch für den Entwurf eines Gemeinwesens demonstrieren, in dem der Bürger als mündiger Partner und als Träger der Volkssouveränität respektiert wird.

Nun fragt man uns, warum geht ihr nicht vor das Bundesverfassungsgericht? Wir sind zwar der Auffassung, daß das Volkszählungsgesetz die Auflagen, die das Bundesverfassungsgericht für eine Volkszählung aufgestellt hat, nicht voll umgesetzt hat; aber wir bezweifeln, ob das Ge-

richt angesichts der Kosten der Volkszählung wegen dieser Mängel die bereits angelaufene Volkszählung noch einmal außer Kraft setzen kann. Entscheidend aber ist, daß sich unsere verfassungsrechtlichen Bedenken primär gegen die erst zu erwartende Ausführung des Gesetzes richten.

Auch Datenschutzbeauftragte haben moniert, daß bei der Durchführung der Volkszählung besonders in kleinen Gemeinden, die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Abschottung zwischen Statistik und Verwaltung (informationelle Gewaltentrennung) nicht gewährleistet ist. Angesichts dieser Mängel kann in kleineren Gemeinden in Süddeutschland die Frage nach der „rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft“ und der Nichtzugehörigkeit zu einer solchen (§ 5 Abs. 2 Volkszählungsgesetz) für die Befragten zu einer Existenzfrage werden. Noch wichtiger ist die Tatsache, daß mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung eine Re-Identifizierbarkeit möglich ist. Hier hat der Gesetzgeber nachlässig gehandelt.

Die Frage der Religionszugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit (für die HU ein wichtiges Thema) ist ein anschauliches Beispiel dafür, daß hinsichtlich dieser Daten eine Totalerhebung nicht mehr verhältnismäßig ist. Hier wäre für die Prozentsätze das Stichprobenverfahren (möglichst auf freiwilliger Grundlage) nicht nur verfassungsgemäß, sondern auch genauer. Die Totalerhebung aber wird auch in dieser Detailfrage durchgeführt nach dem Motto: Das haben wir immer so gemacht, das machen wir weiter so.

Die Religionsfreiheit ist ein wichtiges persönliches Freiheitsrecht. Hier haben andere Freiheitsrechte ihren Ausgang genommen. Deshalb müssen Politiker es respektieren, wenn Bürgerinnen und Bürger in einer solchen Frage zivilen Ungehorsam üben.

Auch in der Auseinandersetzung um die Volkszählung 1987 ist die Humanistische Union sich selbst und ihrem Anspruch treu geblieben.

(Veröffentlicht: FR vom 2. 4. 1987)

Inzwischen wurden 700 000 verteilt!

Bürgerinformation zur Volkszählung am 25. Mai 1987

mit vielen Informationen und dem Aufruf zu einer Unterschriftenaktion für eine Petition an den Deutschen Bundestag mit der Forderung, die Volkszählung auszusetzen.

Kleinbroschüre, 16 Seiten gegen DM 1,- in Briefmarken
100 Ex. DM 20,- gegen Vorkasse (Selbstkostenpreis)

Humanistische Union
Bräuhausstraße 2, 8000 München 2

Conradi irrt

Beiratsmitglied Peter Conradi hat am 27. März 1987 seinen Austritt aus der HU erklärt und diesen mit dem „Boykott-Aufruf“ der Humanistischen Union begründet. Zu entsprechenden Presseberichten in der Stuttgarter Zeitung (26. 3.) und dem Kölner Stadtanzeiger (27. 3.) hat der Bundesvorsitzende der HU wie folgt Stellung genommen:

Der Bundestagsabgeordnete Peter Conradi irrt, wenn er seinen Austritt aus der Humanistischen Union damit begründet, sie habe zum Boykott der Volkszählung und damit zu einer Ordnungswidrigkeit aufgerufen. Gerade dies hat die Humanistische Union nicht getan. Sie ist vielmehr

der Auffassung, daß jede Bürgerin und jeder Bürger selbst entscheiden sollte, ob sie/er sich an der Volkszählung beteiligt. Insoweit unterscheidet sich das Demokratieverständnis der Humanistischen Union von dem dieser oder jener politischen Partei, deren Vorstände über die Köpfe der Mitglieder hinweg entscheiden.

Allerdings wendet sich die Humanistische Union gegen jede Diskriminierung von Bürgerinnen und Bürgern, die die Volkszählung ablehnen und vertritt die Auffassung, daß deren Beobachtung durch den Verfassungsschutz – wie jedenfalls für Niedersachsen nachweisbar – die Volkszählung zusätzlich in Mißkredit bringt.

Die Humanistische Union lehnt die Volkszählung ab, weil der Schutz der erfragten Daten nicht ausreichend gesichert ist. Die Volkszählung stellt in Anbetracht des geringen Wertes der erfragten Daten eine ungeheure Verschwendung öffentlicher Gelder dar.

So wird diese Volkszählung zum Geßlerhut des Jahres 1987!

Prof. Dr. Jürgen Seifert
Bundesvorsitzender

Offener Brief: Atomkraftwerke stilllegen

In einem offenen Brief haben 400 „Initiativen nach Tschernobyl“, Terres des Hommes, Deutschland, Prof. Jürgen Seifert für die Humanistische Union und Prof. Roland Scholz für den Arbeitskreis der deutschen Sektion der internationalen Ärzte für die Verhinderung des Atomkrieges an die Landespolitiker appelliert, nach § 17 Abs. 5 des Atomgesetzes die Atomkraftwerke stillzulegen. In dem Appell heißt es:

Die Abgeordneten in den Parlamenten haben mit ihrem Amtseid geschworen, Schaden von der Bevölkerung abzuwenden. Sie müßten demnach alle ihre Möglichkeiten nutzen, um durch Akte der Meinungs- und Willensbildung die Stilllegung der Atomkraftwerke durchzusetzen. Vor allem die Landesregierungen und die für die Genehmigung und die Aufsicht von Atomkraftwerken zuständigen Minister sind aufgefordert, dem Gesetz zu folgen und die auf ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Atomkraftwerke stillzulegen.

Die gesetzliche Grundlage dazu bietet das Atomgesetz in seinem § 17 Abs. 5. Dort heißt es: „Genehmigungen oder allgemeine Zulassungen sind zu widerrufen, wenn dies wegen der erheblichen Gefährdung der Beschäftigten, Dritter oder der Allgemeinheit erforderlich ist.“

Voraussetzung für den Widerruf nach § 17 Abs. 5 ist die erhebliche Gefährdung.

Bisher wurde die erhebliche Gefährdung bestritten mit der Begründung, Schädigungen des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und des Eigentums würde es – wenn überhaupt – nur geben im Rahmen der üblichen Lebensrisiken (Restrisiko).

Es ist unstatthaft, die Gefährdung durch ein Atomkraftwerk den üblichen Lebensrisiken gleichzusetzen.

Diese Gleichsetzung, auf der die Darstellung der Atomenergie als Restrisiko beruht, ist aber die Voraussetzung für die Erteilung von Genehmigungen gewesen und steht jetzt als Hindernis einem Widerruf von Genehmigungen entgegen.

Mit Tschernobyl wurde der Beweis geliefert, daß der Betrieb eines Atomkraftwerkes eine erhebliche Gefährdung und kein Restrisiko beinhaltet.

Die Genehmigungsbehörden sind verpflichtet, den Grundrechtsschutz der Bürger zu gewährleisten. Sie können sich dieser Verpflichtung nicht dadurch entziehen, daß sie die Verantwortung für Entscheidungen auf Wissenschaftler abschieben.

Im Atomgesetz wurde mit dem § 17 Abs. 5 eine Konkretisierung des Grundrechts auf Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit vorgenommen, über die sich die Genehmigungsbehörden nicht hinwegsetzen können.

Auch die Bundesregierung kann trotz ihrer Weisungsbefugnis die Länder nicht an der Stilllegung hindern. Sie kann von ihrer Weisungsbefugnis aus gesetzlichen und zweckmäßigen Gründen heraus Gebrauch machen. Jedoch erfährt das Weisungsrecht der Bundesregierung seine Begrenzung durch die Gesetze.

Zu einer Weisung, die den § 17 Abs. 5 mißachtet, ist die Bundesregierung nicht befugt.

Es muß hier angemerkt werden, daß der Bundesregierung die Weisungsbefugnis u. a. wegen der besonderen Gefahren erteilt wurde, die mit der Nutzung der Atomenergie verbunden sind. Es ist für uns unver-

stänglich, daß es nun in entgegengesetzter Zielrichtung dazu benutzt werden soll, um die Aufrechterhaltung der erheblichen Gefährdung durchzusetzen.

Wir appellieren daher an Sie, der Ihnen von der Verfassung und dem Atomgesetz auferlegten Verpflichtung nachzukommen und die Stilllegung der Atomkraftwerke zu verfügen.

Keine neuen Personalausweise für Volkszählungsgegner

Innenministerkonferenz setzt Ausgabe der maschinenlesbaren Personalausweise für Volkszählungsgegner vorläufig aus

Wie die Humanistische Union aus gut unterrichteter Quelle erfuhr, hat die Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder in geheimer Sitzung beschlossen, den Erfolg der Volkszählung 87 mit recht ungewöhnlichen Mitteln zu gewährleisten. Alle Bürgerinnen und Bürger, die trotz aller Vorbehalte an der Volkszählung 87 teilnehmen, sollen in den Genuß kommen, für weitere 7 Jahre anstelle des ab 1. April 1987 auszugebenden maschinenlesbaren Personalausweises (Plastikkarte) noch das alte Ausweibüchlein zu erhalten.

Angesichts der Bedeutung der Zählerinnen und Zähler für den Erfolg der Volkszählung 87 soll diese Vergünstigung für diesen Personenkreis insgesamt auf 10 Jahre ausgedehnt werden.

Mit dieser Maßnahme soll für die Gegner der Volkszählung 87, also diejenigen, die sich für einen harten oder weichen Boykott (falsche Angaben) aussprechen, ein Anreiz geschaffen werden, die Fragebögen korrekt auszufüllen. Auch die Zählerinnen und Zähler sollen dadurch motiviert werden, ihre Aufgabe gewissenhaft zu erfüllen.

Zu diesem unkonventionellen Vorgehen sah sich die Innenministerkonferenz aufgrund der in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen von den Verfassungsschutzbehörden durchgeführten Untersuchungen veranlaßt. Diese hatten zu der überraschenden Erkenntnis geführt, daß der Teil der Bevölkerung, der die Volkszählung ablehnt, auch den maschinenlesbaren Ausweis bekämpft.

Die Humanistische Union wertet diese Aktion der Innenministerkonferenz als einen bemerkenswerten Beweis für die gestiegene datenschutzrechtliche Sensibilität unserer Regierungen. Weiter so!

Bundesvorstand der HUMANISTISCHEN UNION

Pressemitteilung zum 1. April 1987

Till Müller-Heidelberg

Volkszählung – Zehn Minuten, die allen helfen?

Aus einem Vortrag von Till Müller-Heidelberg bei einer Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen und den Jungsozialisten in Mainz drucken wir die beiden Kapitel „Statistik – berechtigtes staatliches Anliegen“ und „Verfassungsrechtliche Bedenken“ ab:

Statistik – berechtigtes staatliches Anliegen

Wer kritisch ist, macht sich nicht glaubwürdiger, wenn er ideologisch das Kind mit dem Bade ausschüttet und dabei leicht – wie die zitierten Minister und statistischen Ämter – Unwahrheiten behauptet. Bei der Diskussion über das Volkszählungsgesetz 1987 muß deshalb Ausgangspunkt das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 sein.

1. Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Jeder hat selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.
2. Einschränkungen dieses Grundrechts sind „nur im überwiegenden Allgemeininteresse“ zulässig.
3. Grundsätzlich ist Statistik erforderlich und zulässig, denn „erst die Kenntnis der relevanten Daten . . . schafft die für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik unentbehrliche Handlungsgrundlage.“

4. Daraus folgt, daß auch eine Volkszählung nicht grundsätzlich verfassungswidrig ist, sondern verfassungsmäßig sein kann. Sie muß dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, sie muß geeignet und erforderlich sein, um die notwendigen Daten zu erheben, und sie muß zumutbar sein. Sie ist also verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn zwingend erforderlich.

5. Voraussetzung der Verfassungsmäßigkeit von Volkszählung und Statistik ist die Sicherstellung totaler Anonymität und der Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug (1983 verfassungswidrig vorgesehen Melderegisterabgleich).

„Für den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist – und zwar schon für das Erhebungsverfahren – die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar, solange ein Personenbezug noch besteht oder herstellbar ist (Statistikgeheimnis); das gleiche gilt für das Gebot einer möglichst frühzeitigen (faktischen) Anonymisierung, verbunden mit Vorkehrungen gegen eine Deanonimisierung.“

„Die zur Identifizierung dienenden Merkmale . . . sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen.“

6. Der Fragenkatalog ist vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehen worden. Er verstößt nicht gegen die Menschenwürde, betrifft nicht intime und sensible Daten, wenn es auch „unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein belangloses Datum mehr“ gibt.

7. Es ist schlicht falsch, was Politiker und statistische Ämter behaupten, das Bundesverfassungsgericht hätte die Volkszählung für verfassungsrechtlich erforderlich erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat für verfassungsrechtlich erforderlich gehalten lediglich „die Kenntnis der relevanten Daten“, und es hat weiter ausgeführt, daß dann, wenn diese Daten nur durch eine Volkszählung erhoben werden können, diese verfassungsmäßig ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Würdigung „auf dem gegenwärtigen Erkenntnis- und Erfahrungsstand“ beruhe, daß vor künftigen Entscheidungen für eine Totalerhebung der Gesetzgeber sich mit dem dann erreichten Stand der Methodendiskussion auseinandersetzen müsse und daß eine Volkszählung als Totalerhebung verfassungswidrig werde, wenn sie nicht zwingend erforderlich sei.

„Es reicht insoweit zur Begründung nicht aus, lediglich darauf zu verweisen, daß Volkszählungen schon immer in Form von Totalerhebungen durchgeführt worden seien.“

Es soll nicht verkannt werden, daß der Gesetzgeber des Volkszählungsgesetzes 1987 sich bemüht hat, diesen Maßstäben des Volkszählungsurteils zumindest in großen Teilen gerecht zu werden. Das Gesetz trägt jedenfalls nicht wie sein Vorgänger das Volkszählungsgesetz 1983 die Verfassungswidrigkeit so offensichtlich auf der Stirn. Bedenken allerdings bleiben.

Verfassungsrechtliche Bedenken

Drei Ansatzpunkte für Verfassungswidrigkeit.

1. Das Bundesverfassungsgericht hat verlangt:

„Die zur Identifizierung dienenden Merkmale (insbesondere Namen, Anschriften, Kenn-Nummern und Zählerlistennummern) sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen und bis dahin von den übrigen Angaben getrennt unter Verschuß zu halten.“

Erforderlich ist eine „möglichst frühzeitige (faktische) Anonymisierung“.

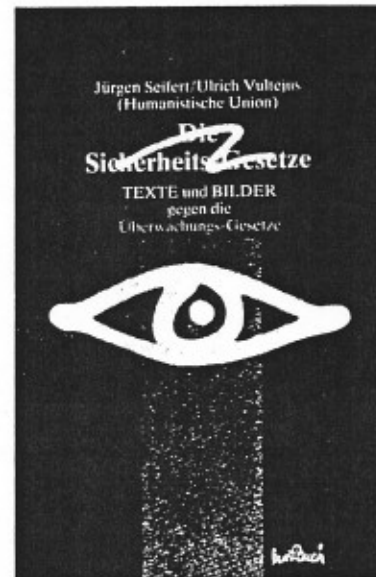
M. E. ist diesem Verfassungsgebot im Volkszählungsgesetz 1987 nicht Rechnung getragen. Der Haushaltsmantelbogen, der ganz einfach zur Reidentifizierung führt und Adresse sowie Personenverzeichnis des Haushalts mit Vor- und Familienname enthält, ist zwar nach § 15 unverzüglich nach der Eingangskontrolle zu trennen und gesondert aufzubewahren, darf dann aber bis zwei Wochen nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes aufbewahrt werden, also voraussichtlich ca. 1½ Jahre; er wird also nicht, wie vom Verfassungsgericht gefordert, frühestmöglich vernichtet.

Die weiteren Regelungen des § 15 über Trennung und Löschung besagen jeweils nur, daß bestimmte Daten zu löschen sind, sobald irgendwelche Auswertungen vorgenommen worden sind. Diese Regelung gewährt der Verwaltung hinsichtlich der Löschungspflicht ein weites und kaum überprüfbares und damit verfassungswidriges Ermessen. Die Volkszählung 1970 ist heute noch nach 17 Jahren nicht in allen Punkten ausgewertet. Gesetzliche späteste Lösungsfristen wären verfassungsrechtlich erforderlich.

2. Verfassungsrechtlich geboten ist die Anonymität – und damit auch die Verhinderung der Deanonimisierung.

Das Volkszählungsgesetz verbietet folglich in § 17 ausdrücklich die Reidentifizierung und stellt in § 18 den Verstoß gegen dieses Gebot unter Strafe. Damit ist bereits bewiesen, daß auch die Väter des Volkszählungsgesetzes die von Verfassungen wegen auszuschließende Reidentifizierung für möglich halten – sonst hätte man sie nicht verboten und unter Strafe stellen müssen.

In der Tat hat ja auch bekanntlich Professor Brunnstein mit seinen Mitarbeitern nachgewiesen, daß selbst aus den anonymisierten Daten von 100 000 Bürgern sehr einfach einzelne Personen wieder identifiziert werden können, häufig schon mit den drei Daten Geburtsjahr, Geschlecht und Beruf. Um wieviel einfacher geht dies etwa bei einer Gemeinde mit nur 10 000 Einwohnern. Sogar das Zweite Deutsche Fernsehen hat mit dem nun weiß Gott nicht linksverdächtigen Wolf Feller in Brennpunkt am 25. Februar hierüber berichtet und der Leiter des statistischen Bundesamtes, Hölder, hat dem nicht widersprechen können außer mit dem Hinweis, daß dies verboten und strafbar sei. Aber: Was möglich ist, geschieht auch; Verbote sind nicht ausreichend. Nur die Sicherstellung totaler Anonymität entspricht den Geboten der Verfassung.



Seifert/Vultejus im Auftrag der Humanistischen Union: „Texte und Bilder gegen die Überwachungsgesetze“, Buntbuch Verlag Hamburg, 64 S. DM 12,80 im Buchhandel. Vorzugspreis für HU-Mitglieder DM 10,- (bei Vorkasse portofrei); bei: Humanistische Union, Bräuhäusstr. 2, 8000 München 2.

Auch muß das Volkszählungsgesetz mit den erhobenen Daten im Zusammenhang gesehen werden mit den teils verabschiedeten, teils noch beabsichtigten Sicherheits- oder Überwachungsgesetzen. Ich erinnere hier an die Novellierungen zum Bundesdatenschutzgesetz, zum Verfassungsschutzgesetz, die neuen Gesetze über den MAD und über das Zusammenarbeitsgesetz, über das ZEVIS – Zentralinformationssystem über sämtliche 32 Millionen Bundesbürger, die einen Pkw haben – den einheitlichen Musterentwurf eines Polizeigesetzes, die Schleppnetzfehndung und vieles andere: Alle diese Gesetze behaupten, die Konsequenzen aus dem Volkszählungsurteil zu ziehen – in Wirklichkeit schränken sie die Bürgerrechte des einzelnen ein und erweitern die – schon heute praktizierten und in Zukunft dann legalen – Überwachungsmöglichkeiten. Allein die gedankliche Verbindung zwischen Überwachungsgesetzen und Volkszählungsgesetz und die daraus resultierenden Möglichkeiten – ich sage Möglichkeiten; nicht sofort beabsichtigte Realisierung – machen aus diesem Staat einen anderen Staat. Dies um so mehr, als die Volkszählung nicht erforderlich ist, worauf ich noch zurückkomme, und sich deshalb die Frage aufdrängt: Wozu dann?

3. Das Verfassungsgericht hat seinerzeit 1985 die Volkszählung als Totalerhebung noch für verfassungsmäßig gehalten, weil es nach damali-

gem Kenntnisstand davon ausgehen zu müssen glaubte, nur so ließen sich die erforderlichen Daten ermitteln. Es hat ausdrücklich betont, daß dies eine Momentaufnahme sei und daß dann, wenn die erforderlichen Daten auch auf andere Weise beschafft werden können (oder sogar schon vorhanden sind), eine Volkszählung als Totalerhebung verfassungswidrig ist. Das Verfassungsgericht hat vom Gesetzgeber verlangt, er müsse sich permanent mit dem Stand der Methodendiskussion auseinandersetzen; die Methoden der amtlichen Statistik und der Sozialforschung entwickelten sich stetig weiter. Diese Entwicklung dürfe der Gesetzgeber nicht unberücksichtigt lassen. Er sei auch „bei einer sich später zeigenden Fehlprognose zur Korrektur verpflichtet.“ Es muß also „bei der Anordnung einer statistischen Erhebung anhand des erreichbaren Materials prüfen, ob eine Totalerhebung trotz einer inzwischen fortgeschrittenen Entwicklung der statistischen und sozialwissenschaftlichen Methoden noch verhältnismäßig ist. Es reicht insoweit zur Begründung nicht aus, lediglich darauf zu verweisen, daß Volkszählungen schon immer in Form von Totalerhebungen durchgeführt worden seien.“

Sicherlich behaupten viele Politiker und Statistiker, die Volkszählung als Totalerhebung sei erforderlich. Dies klingt aber nach der tibetischen Gebetsmühle. Es gibt Hinweise und wissenschaftliche Untersuchungen darüber, daß eine Volkszählung als Totalerhebung heute weder sinnvoll noch erforderlich ist.

a) Nach übereinstimmender Auskunft aller Statistiker sind die mit der Volkszählung als Totalerhebung gewünschten Daten schon heute zu 90% bis 95% bekannt. Es geht lediglich um die Vervollständigung auf 100% (z. B. Bevölkerung 61 Millionen, wahrscheinlicher Schwund 1 Million). Lohnt sich aber für diese wenigen Restprozente wirklich der Aufwand?

b) Nach Auffassung neuerer amerikanischer Untersuchungen bringt eine Totalerhebung von 100% nicht mehr und nicht bessere Erkenntnisse als eine solche Erhebung von 25%. Die Fehlerquote bei einer Erhebung von 25% ist ebenso groß wie bei einer solchen über 100%. Auch die beigott konservative Prof. Elisabeth Noelle-Neumann hat in einem internen vertraulichen Gutachten eine Volkszählung als Totalerhebung für überflüssig gehalten. Sie hat die Auffassung vertreten, daß bei einer Volkszählungs-Totalerhebung von einem harten Boykott von mindestens 5% ausgegangen werden muß (aktuelle Umfragen sprechen von 12% der Bevölkerung, die zu einem harten Boykott entschlossen sind). Dies bedeutet, daß die Volkszählung überflüssig ist, denn sie ist nur sinnvoll, wenn sie zu 100% durchgeführt wird. Bei einer Fehlerquote von einigen Prozent ist sie witzlos – 90% bis 95% der Daten hat man ja sowieso.

c) Die Auswertung der Volkszählung dauert 2–6 Jahre; die Volkszählung von 1970 ist heute noch nicht vollständig ausgewertet. Die Volkszählungsdaten veralten aber jährlich mit 5% durch Fluktuation und Wandel. Auch bei Auswertung der Volkszählung hat man also nicht 100% richtige Daten, sondern schon zum erheblichen Teil wiederum falsche Daten.

d) Die Volkszählungsdaten sollen der politischen Planung dienen. Jede Planung ist eine unsichere Prognose und nennt keine genauen Zahlen, sondern nur ungefähre Abschätzungen. Dafür sind aber die bereits bekannten 90%–95% Daten vollständig ausreichend; selbst durch – irreal – 100% richtige Daten wird die Planung nicht richtiger und besser.

e) Da nach der heutigen statistischen Methodendiskussion eine Volkszählung nicht unbedingt erforderlich ist, sondern die erforderlichen Daten ebenso oder besser durch freiwillige repräsentative Stichprobenerhebungen gewonnen werden können bzw. bereits vorhanden sind, ist die Volkszählung nach Maßgabe des Volkszählungsurteils verfassungswidrig.

4. Es läßt sich somit feststellen, daß beim Volkszählungsgesetz 1987 zwar die größten verfassungswidrigen Zähne des Volkszählungsgesetzes 1983 gezogen wurden – daß aber von einer verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit nicht die Rede sein kann.

„Freie Flüchtlingsstädte“ – Alternative zum Asylrechtsabbau

Bericht über eine Berliner Veranstaltung von Andreas Salmen

„Flüchtlingsstadt Los Angeles – Flüchtlingsstadt Berlin?“ Unter diesem Titel fand Mitte Januar eine gemeinsame Veranstaltung der Berliner Jungdemokraten und der Humanistischen Union – Landesverband Berlin statt. 1986 war vor allem ein Jahr der Hetzkampagne gegen Asylsuchende: der Hintergrund sind ca. 4000 Flüchtlinge, die zur Zeit Schutz in Berlin vor Folter, Verfolgung und Krieg suchen. In Berlins Patenstadt Los Angeles sind es mittlerweile 300 000, doch dort geht man mit dem Problem wesentlich gelassener um.

Wer erinnert sich nicht an die Bilder aus der „Tagesschau“ des vergangenen Sommers: Hunderte Iraner und Libanesen übernachteten in Turnhallen oder in Zelten auf Sportplätzen der Mauerstadt. Sie alle kamen über Ost-Berlin durch das „Schlupfloch“ Friedrichstraße in den Westteil der Stadt. Durch Zwangsrekrutierungen selbst von Kindern im iranisch-irakischen Krieg und ein Wiederaufflammen der Kämpfe zwischen Milizen im Libanon hatte sich die Zahl von Hilfesuchenden, die über den Flughafen Berlin-Schönefeld in die Bundesrepublik kamen, für eine gewisse Zeit deutlich erhöht. Doch statt den Flüchtlingen schnell zu helfen, ließ der CDU/FDP-Senat die Mühlen der Bürokratie noch langsamer mahlen. Er schuf damit bewußt eine Krisensituation, die es den Regierungspolitikern erlaubte, auf der Klaviatur der Fremdenfeindlichkeit zu spielen: Die DDR wurde aufgefordert, das Schönefelder Loch zu stopfen und Reisende nur noch bei Vorlage eines Visums für die BRD durchzulassen (was Flüchtlingen die Einreise so gut wie unmöglich macht).

Auch die Reaktionen aus der Bevölkerung blieben nicht aus: Die einen, aus Verärgerung über die Belegung ihres Fußballplatzes mit „Asylanten“, die anderen aus tiefsitzendem Fremdenhaß, griffen Flüchtlinge an, beschossen Unterkünfte mit Feuerwerkskörpern oder steckten Zelte an. Nun konnte sich der Berliner Senat als verantwortungsbewußt auführen und bat die Bevölkerung, sich ruhig zu verhalten, man werde bald Abhilfe schaffen. Die DDR spielte mit: Kurz darauf wurde der Flughafen Schönefeld „gestopft“.

Doch das war offenbar nicht genug: Nach einer Fahrt in gepanzerter Limousine durch Beirut kehrte CDU-Innensenator Kewenig (Spitzname: Kennt Wenig) zurück in die Stadt und verkündete, der Libanon sei mitnichten ein Krisengebiet. Er jedenfalls habe nichts feststellen können, was einer „Rückführung“ der libanesischen Flüchtlinge im Wege stünde, sicher hier und da eine MG-Salve, aber schließlich liege Beirut doch in einem arabischen Land... Als schrecklicher Gegenbeweis wurde ein zwangsabgeschobener, 17jähriger Libanese gleich nach seiner Ankunft auf dem Beiruter Airport von Milizen verschleppt und wahrscheinlich ermordet.

Alternative Liste, Kirchengemeinden und Flüchtlingshilfegruppen starteten gemeinsam eine Aktion „Fluchtburg Berlin“. Insbesondere abschiebungsgefährdete Libanesen sollen betreut werden, bei Gängen zur Ausländerpolizei begleitet werden (dort sind sie immer davon bedroht, gleich in Abschiebehaft genommen zu werden), und im Notfall will man sie samt Familie auch vor den Behörden verstecken. „Widerstand leisten“ gegen diese Behandlung von Flüchtlingen will man, und die Kampagne fordert: „Das Bleiberecht muß mit einem gesicherten Rechtsstatus einschließlich Freizügigkeit, Arbeitserlaubnis und Sozialhilfeberechtigung ausgestattet werden.“

In den USA haben insbesondere die Kirchen schon einige Jahre Erfahrungen mit derartigen Widerstandsmethoden sammeln können. Grund genug, in einer Veranstaltung diese Erfahrungen darzustellen und – aufgehängt an der Städtepartnerschaft Berlins mit LA₂ – ihre Übertragbarkeit zu diskutieren. Die „sanctuary“-Bewegung ist heute nach Einschätzung von Bradford Robinson die „größte und bedeutsamste politische Basisbewegung der amerikanischen Kirche seit der Bürgerrechtsbewegung der 60er Jahre unter Martin Luther King“. Kirchengemeinden überall in den Vereinigten Staaten – mittlerweile sind es rund 250 – erklärten sich zu Fluchtstätten für politische Flüchtlinge, die vor allem aus mittelamerikanischen Staaten kommen. [. .]

Mittlerweile haben sich nicht nur 12 Universitäten und 22 Stadträte – darunter aus Städten wie Los Angeles, San Francisco und New York – sondern auch der Bundesstaat New Mexico der Bewegung angeschlossen. Die Städte erklärten sich zu „Freien Flüchtlingsstädten“ und verweigern der staatlichen Einwanderungsbehörde jegliche Hilfestellung, was diese jedoch nicht davon abhält – rechtlich zulässige – Razzien auf eigene Faust zu unternehmen. In den betreffenden Städten geht jedoch kein Illegaler (von denen es in den USA ca. 1,5 Millionen gibt) das Risiko ein, bei einer Inanspruchnahme von sozialen Leistungen

Bitte **Mitgliedsbeiträge** überweisen.
 Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1 700 678 600
 Postgiro München 1042 00-807 **Spenden stärken unsere Arbeit**
 Name und Adresse bitte deutliche schreiben!

gen oder des Gesundheitssystems der Einwanderungsbehörde gemeldet zu werden. Gegen derartige kommunale Beschlüsse gibt es natürlich heftigen Widerstand der Bundesbehörden. So mußte die demokratisch dominierte Stadtregierung von LA ihren Beschluß abschwächen, zur geforderten Kooperation kommt es dennoch nicht.

Sind die amerikanischen Erfahrungen auf die Arbeit in der Bundesrepublik übertragbar? Diese Frage kam sehr rasch unter den 120 Besuchern der Veranstaltung auf. Marianne Heuwagen, lange Jahre Korrespondentin der „Süddeutschen Zeitung“ in LA, verneinte dies ohne viel Umschweife. Zu unterschiedlich sei die Situation in beiden Ländern. In den USA gibt es keine Meldepflicht, dies lasse kaum Schlüsse über den Aufenthaltort einzelner Personen zu – ein Fakt, der den Ausländerbehörden die Arbeit unheimlich erschwert. Auch sei die Kooperationsbereitschaft einzelner Behörden untereinander sehr gering, so kümmere sich die Polizei in den USA kaum um Immigranten, dies sei halt Sache der Einwanderungsbehörde. Manchmal gäbe es richtige Wettbewerbe darin, sich bei politischen Gegensätzen zu behindern, wie die Flüchtlingsbeschlüsse ganzer Kommunen zeigten. Schließlich gäbe es in den USA auch kaum eine ausgeprägte Fremdenfeindlichkeit, wie man sie in der BRD kennt; dort seien eben alle noch vor wenigen Generationen Einwanderer gewesen. Und die Illegalen spielen auch eine gewichtige Rolle im Wirtschaftsleben der Staaten, denn sie übernehmen Arbeiten, die der Durchschnittsamerikaner auch bei Arbeitslosigkeit kaum annehmen würde. Heuwagen sprach sich auch gegen eine Überschätzung der „sanctuary“-Bewegung aus, denn von den 1,5 Millionen Illegalen kümmerten sich die Gemeinden gerade um 2000 politische Flüchtlinge. So sei die Aktion „Fluchtburg Berlin“ wesentlich radikaler. Sie unterscheide vor allem nicht mehr zwischen politischen und „Wirtschafts“-Flüchtlingen.

Ausführliche Informationen zu den USA: J. Bradford Robinson, Die Sanctuary-Bewegung in den USA, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 12/1986, S. 1496–1506.

Informationen zur Kampagne „Fluchtburg Berlin“ bei: Alternative Liste, Badensche Str. 29, 1000 Berlin 31.

Paul Lindemann ist tot

Am 14. März 1987 erlag Dr. Paul Lindemann, Mitglied der HU seit 1965, einem Herzversagen. Er wurde 76 Jahre alt.

Aus seinem kriminologischen Interesse heraus engagierte sich Paul Lindemann in der Humanistischen Union vor allem für Strafgefangene und Straftentlassene. Immer sah er in einem Verurteilten auch den gestrauchelten Mitmenschen, dessen Straftat er stets auch vor dem Hintergrund biographischer Prägungen zu verstehen suchte, und zwar soziologisch ebenso wie psychologisch.

Als Ende der 60er Jahre Helga Einsele und andere fortschrittlich-humanistische Bürgerinnen und Bürger einen Weg zur Durchbrechung des Familienschicksals Kriminalität darin sahen, Kinder von strafgefangenen Frauen nicht länger mitzubestrafen, indem man sie für die Dauer der Haft von ihren Müttern trennte und sie durch Heimunterbringung mit Hospitalismusschäden belastete, da war Paul Lindemann voller Elan bereit, an der Gründung eines Vereins mitzuwirken, der sich die Errichtung eines Kinderheims in der Frauenhaftanstalt Frankfurt-Preungesheim zum Ziel setzte, um dort die Unterbringung der Kinder gefangener Frauen zu ermöglichen. Damit sollte den Kindern der Trennungsschaden erspart bleiben und den Müttern sollte geholfen werden, mehr Sinn für soziale Verantwortung zu entwickeln und dadurch zu einem strafreien Leben befähigt zu werden.

Paul Lindemann hat den Verein Kinderheim Preungesheim nicht nur mitgegründet, er war auch bereit, erster Vorsitzender dieses Vereins zu werden. Dieses Ehrenamt versah er von 1969 bis 1974. Seinem unermüdlichen, für andere manchmal nervtötenden Engagement, ist es wesentlich zu danken, daß der Verein es vermochte, erhebliche Spendenmittel einzuwerben und daß allmählich bei den Politikern die Bereitschaft wuchs, die notwendigen Mittel für den Bau und die Personalausstattung eines solchen Heimes bereitzustellen.

Ohne den Ideenreichtum von Paul Lindemann wäre es dazu nicht gekommen. Auf jeden Fall hat sich Paul Lindemann um die Humanisierung des Justizvollzugs in Preungesheim ganz außerordentlich verdient gemacht.

Klaus Scheunemann

Diskussion

Volkszählung als Plebiszit? – ein Briefwechsel

Zur Stellungnahme der HU zur Volkszählung 1987; in Mitteilungen Nr. 116, S. 5f (Bericht Eckert, Berlin) und Nr. 117, S. 1 (Erklärung des Bundesvorstands)

Sehr geehrte Frau Killinger, die beiden o. a. Beiträge in den letzten HU-Mitteilungen haben mich erstaunt und verärgert. Gestatten Sie mir bitte, hierzu eine abweichende Meinung zu äußern. Ich bin seit vielen Jahren im Statistischen Bundesamt tätig, zwar nicht unmittelbar an der VZ beteiligt, aber mit der Diskussion vertraut und persönlich wie beruflich sehr am weiteren Gang der Dinge interessiert.

Herr Eckert begründet seine „Protestideen“ mit einer Reihe von Argumenten, die mir einseitig ausgewählt, z. T. verzerrt oder sachlich falsch erscheinen. Der Bundesvorstand übertrifft diesen Beitrag noch durch seinen Aufruf, in dem ich nun nicht einen einzigen Satz richtig oder der Sache angemessen finde. Ich werde versuchen, meine abweichende Auffassung an einigen Beispielen erläutern, allerdings ohne Hoffnung, dies abschließend und vollständig erreichen zu können; weitere Argumente und Informationen enthält der als Anlage beigefügte Auszug aus dem Dezemberheft 1986 der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Monatszeitschrift „Wirtschaft und Statistik“.

Die Dringlichkeit und der Nutzen einer neuen VZ (der ersten seit 1970; die meisten vergleichbaren Staaten führen entsprechende Zählungen alle 5 bis 10 Jahre durch) ist in der ausführlichen parlamentarischen Beratung des VZ-Gesetzes immer wieder bestätigt worden. Die Zählung ist der einzige Weg, zuverlässige Daten in tiefer regionaler und sachlicher Gliederung zu gewinnen. Sie wird auch als Basis für künftige Stichprobenerhebungen dringend gebraucht.

Die Kosten wären 1983 oder 1980 sicher niedriger gewesen – vertretbar sind sie – gemessen am Nutzen oder im Vergleich etwa zur Wahlkampfkosten-Erstattung durch den Staat – auch heute, selbst und gerade auch für die Gemeinden, die auf die Zahlen warten. Es ist heuchlerisch, hier von „sinnloser Vergeudung“ zu reden, wenn die HU gleichzeitig Boykottaufrufe und Rezepte zur Behinderung der Zählung veröffentlicht, deren Befolgung (wie Herr Eckert so eindrucksvoll schildert) die Kosten bei den Gemeinden als den Erhebungsstellen erst richtig in die Höhe treiben würde.

Die Durchführung und das Verfahren der Zählung wird man wohl erst nachträglich richtig beurteilen können. Was nach dem VZ-Urteil des Bundesverfassungsgerichts an Verbesserungen erreicht wurde, ist jedenfalls beachtlich. Vollerhebungen mit Auskunftspflicht sind überall in der Welt die Regel; man mag das bedauern, aber einen andern praktikablen Weg, der nicht noch größere Bedenken weckt (wie z. B. die Vernetzung aller staatlichen Register und Dateien), gibt es derzeit wohl nicht. Stichproben scheiden aus, weil die VZ gerade erst die Grundinformationen für aktualisierte Stichprobenpläne liefern soll. Eine freiwillige Umfrage wäre ebenfalls nicht sinnvoll, wenn wie hier auf die Vollständigkeit der Erhebung nicht verzichtet werden kann. Herrn Eckerts Anregung, mit Trüffelpralinés zu locken, wäre wohl genauso „erfolgreich“, als wenn man auf diesem Weg Steuererklärungen oder die Einhaltung eines Tempolimits erlangen wollte.

Ein Mißbrauch von VZ-Daten ist mir schwer vorstellbar: Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland hat es so etwas m. W. nie gegeben. Die wenigen persönlichen Angaben im VZ-Bogen eignen sich dafür auch kaum (im Gegensatz zu vielen, vielen anderen Daten bei Arbeitgebern, Banken, Finanzämtern, Versicherungen . . . , um die man sich mit mehr Recht Sorgen machen könnte). Außerdem gibt es strenge Vorschriften zur Geheimhaltung von statistischen Einzelangaben – schon viel länger als das Schlagwort „Datenschutz“.

Manch einer, der heute das Mißtrauen gegen die VZ schürt, meint wohl gar nicht die Statistik, sondern eine ungeliebte Regierung, die „privilegierten“ Beamten oder schlicht unseren ganzen Staat. Unangemessen, beinahe demagogisch finde ich jedenfalls die Verquickung der VZ-Problematik mit den umstrittenen Überwachungsgesetzen, wie sie im 2. Absatz des HU-Vorstandstextes anklingt. Es ist fahrlässig, die VZ als Bedrohung für den demokratischen Staat hinzustellen. Wer das liest und als leere Panikmache durchschaut, kann zudem leicht den umgekehrten Fehler begehen, nun auch die verschiedenen Polizei- und „Antiterror“-Gesetzespläne der Bundesregierung als eher harmlos einzuschätzen.

Wenn schließlich die HU mit Vokabeln wie „Zwangserhebung“ oder „Zwangsrekrutierung“ Verständnis für eine Verweigerungshaltung bei

Zählern und Gezählten bekundet – bis hin zur Unterstützung von Boykottaufufen und dem Rat, falsche Angaben zu liefern –, kann ich dafür kein Verständnis mehr aufbringen. Dies ist eine Sprache, wie sie die CDU seit vielen Jahren in ihrem Kampf gegen die hessischen Gesamtschulen („Zwangsförderstufe“) pflegt. Hier spricht man nicht mehr die Vernunft an, sondern die (auch bei Beamten) verbreitete Bequemlichkeit, und die Abneigung dagegen, dem Gemeinwohl einmal etwas Freizeit zu opfern und hängt dem noch ein moralisches Mäntelchen um. – Wer sich drückt, ist richtig fortschrittlich, oder? So sind wir bald auf einer weltfremd-alternativen Spielweise für „humanistische“ Gesinnungspflege.

Um nicht mißverstanden zu werden: Die Bedenken gegen eine unbeschränkte Daten-Sammelwut vieler Behörden kann ich verstehen und teilen. Die rasche Entwicklung der Informationstechnik schafft wirkliche Probleme, die nicht mit einem Datenschutzgesetz zu bändigen sind, vielmehr praktisches Handeln und die kritische Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit verlangen. Aber hier stehen die statistischen Ämter und deren Mitarbeiter ganz auf der Seite der Datenschützer; wir wollen gerade im Interesse guter und verlässlicher Ergebnisse keinen Anlaß zu Vorwürfen oder Ängsten bieten.

Wenn allerdings die Widerstände wachsen, die Erhebungen in ein immer engeres Korsett von Vorschriften gezwängt werden, dann würde die amtliche Statistik als öffentliche Dienstleistung für alle wohl zurückgedrängt oder ausgehungert – und ersetzt durch unkontrollierte, unkontrollierbare private Datensammler von Firmen, Parteien, Regierungen, Verbänden usw. (à la Schufa, Schwarze Listen, Werbeumfragen am Telefon, Allensbach . . .). Ist das eine wünschbare Alternative?

Ich sehe die HU bisher als eine Vereinigung, die nicht einen schrankenlosen Individualismus fördert, sondern neben den staatsbürgerlichen Rechten jedes einzelnen auch seine Pflichten in der Gesamtheit sieht und mitträgt. Daher wäre ich dankbar, wenn Sie diese Auffassung in geeigneter Weise dem Vorstand, u. U. auch den Teilnehmern der kommenden Delegiertenkonferenz mitteilen könnten. Es sollte der HU möglich sein, noch vor dem VZ-Termin von der bisherigen negativen Position abzurücken und zu einer ausgewogeneren Stellungnahme zu finden.

Meinem Ortsverband Mainz-Wiesbaden und dem Berliner Landesverband schicke ich eine Kopie dieses Briefes.

Achim-F. Möncke

Sehr geehrter Herr Möncke, haben Sie Dank für Ihr Schreiben in Sachen Volkszählung, aus dem sehr deutlich die Verärgerung über bisherige Stellungnahmen aus dem Kreise der HU (Bericht Eckert Berlin, Erklärung des Bundesvorstandes) zu erkennen ist. Der Bundesvorstand hat mich beauftragt, auf Ihren Brief zu antworten, was ich um einer lebendigen innersverbandlichen Diskussion willen gerne tue.

Ich kann natürlich genausowenig wie Sie es in Ihrem Brief tun konnten, eine umfassende Analyse vom Sinn und Unsinn von Volkszählungen leisten. Deshalb will ich mich auf die Punkte beschränken, die auch von Ihnen beispielhaft herausgehoben worden sind. Diese betreffen die Frage nach der Notwendigkeit einer Totalerhebung (a), zur Möglichkeit des Mißbrauchs von Volkszählungsdaten (b), den Einsatz von Zwangsmitteln (c), Kritik an der Volkszählung als Kritik an den Regierenden (d) und schließlich zum Statistiker und seiner Rolle (e).

a) Wozu eine Totalerhebung?

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber auferlegt, genau zu prüfen, ob eine Totalerhebung zu Zwecken einer Volkszählung wirklich noch notwendig sei. Andernfalls muß eine Totalerhebung der gesamten Bevölkerung als unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig angesehen werden. Bis heute ist dieser Nachweis nicht erbracht und wird auch nicht dadurch plötzlich existent, daß gebetsmühlenartig in allen Publikationen der Statistikämter immer wieder die gleichen kargen Argumente bemüht werden. Die Werbeschriften der Statistikämter berufen sich zur Notwendigkeit einer Totalerhebung insbesondere auf den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern bzw. Ländern und Gemeinden sowie auf die Fortschreibung der Bevölkerungszahlen. Die hierfür notwendigen Zahlen der Einwohner eines Landes oder einer Gemeinde ließen sich jedoch viel einfacher und genauer und vor allem ohne Verursachung breiten Unbehagens durch eine echte Volkszählung am Stichtag erreichen, in der wirklich nur gezählt würde und nicht noch

zusätzlich ein ganzer Rattenschwanz zusätzlicher Daten abgefragt werden würde. In gleicher Weise unproblematisch wären die Bevölkerungszahlen durch die statistische (nicht personenbezogene) Auswertung der kommunalen Melderegister zu gewinnen. Die kommunalen Melderegister sollen zwar nach Aussagen von Statistikern bis maximal 10% von der tatsächlichen Einwohnerzahl nach oben abweichen. Dieser Fehler tritt jedoch in der Mehrzahl der Kommunen in gleicher Weise auf, so daß dieser Fehler bei der Verteilung der Geldmittel kaum zum Tragen kommt. Im übrigen ist es wenig überzeugend, wenn sich staatliche Stellen auf die angebliche Unzulänglichkeit der kommunalen Melderegister berufen, wo doch die Bundesrepublik das engmaschigste melderechtliche Überwachungssystem der westlichen Welt betreibt. Immerhin wird die Genauigkeit der Melderegister für ausreichend erachtet zur Durchführung der Landes-, Bundes- und Kommunalwahlen.

Mir scheint es ein Problem der amtlichen Statistik generell zu sein, daß diese sich ein Arbeiten ohne eine Totalerhebung nicht vorstellen kann. Wenn das Bundesverfassungsgericht eine Totalerhebung aber nur „derzeit“ (1983) nicht für verfassungswidrig erklären mochte und gleichzeitig wiederum erhebliche Vorbehalte in der Bevölkerung bestehen, dann scheint es mir schlicht unverständlich, daß die vorgebliche Notwendigkeit einer Totalerhebung nirgends überzeugend begründet wird. Die vorherige Begründung sowie die vorherige Festlegung der projektierten Auswertungen scheinen mir dabei unabdingbare Voraussetzung. Der Hinweis auf notwendige „Eckdaten“ vernebelt gerade das Problem, das vorgeblich erklärend gelöst werden soll.

In diesem Zusammenhang bitte ich zu bedenken, daß das Argument einer ansonsten notwendigen Vernetzung aller staatlichen Register und Dateien von demagogischer Qualität ist: Volkszählung als Mittel des Datenschutzes! Sie malen den Belzebul personenbezogener statistischer Auswertung an die Wand, wo doch nur die statistische Auswertung angesagt ist.

b) Mißbrauch der Volkszählungsdaten?

Ich stimme mit Ihnen im Gegensatz zu vielen anderen Kritikern der Volkszählung 87 darin überein, daß ich einen „Mißbrauch“ der Volkszählungsdaten im Sinne einer Zweckentfremdung nicht befürchte, und schon gar nicht von irgendwelchen Sicherheitsbehörden. Die haben nach ihren derzeitigen gesetzlichen oder angemaßten Befugnissen (die sog. Sicherheitsgesetze sollen hier die Legalität nachbessern) wirklich bessere und validere Datenquellen als die Volkszählungsdaten. Aber sie müssen es sich gefallen lassen, mit der Elle des Bundesverfassungsgerichtes gemessen zu werden:

Es wird behauptet, die Volkzählung würde anonym durchgeführt, und kein Bürger müsse befürchten, daß seine Daten wieder seiner Person zugeordnet werden könnten. Diese Behauptung ist in mehrfacher Weise unrichtig.

Die Erhebungsbögen einschließlich Name und Anschrift dürfen bis zur Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl noch rund eineinhalb Jahren aufbewahrt werden und sind erst danach zu vernichten, so lange ist die direkte personenbezogene Auswertung möglich.

Zwar darf nach dem Volkszählungsgesetz der Name nicht in die Computer der Statistikämter eingespeichert werden. Dies bedeutet jedoch keinen hinreichenden Schutz vor einer Ent-Anonymisierung der einzelnen Person. Jüngste Untersuchungen und Experimente des Hamburger Informatikers Brunnstein haben ergeben, daß bei 95% der befragten Personen die erteilten Auskünfte diesen wieder personell zugeordnet werden konnten. Hierzu reichen die übrigen erfragten Daten aus.

In § 17 des Volkszählungsgesetzes hat man zwar eigens ein Verbot der Re-Identifizierung und Ent-Anonymisierung der Volkszählungsdaten aufgestellt. Es gehört jedoch zu den gerade bei der Datenverarbeitung gemachten Erfahrungen, daß letztlich alle Möglichkeiten genutzt werden, die technisch gegeben sind. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinem Volkszählungsurteil auf Grund dieser Erfahrung gerade nicht damit begnügt, ein nur rechtliches Verbot der Ent-Anonymisierung zu fordern. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht eine „möglichst frühzeitige (faktische) Anonymisierung“ gefordert. Faktisch sind die eingespeicherten Daten den einzelnen Personen bis zu ihrer Löschung bzw. deren hoher Aggregation nach vielen Jahren noch zuzuordnen. Ein ganz wesentliches Gebot des Verfassungsgerichts ist damit außer Acht gelassen.

Gegenüber der glücklicherweise unterbliebenen Volkszählung 83 weist der Text des Volkszählungsgesetzes '87 dennoch unbestreitbare Ver-

besserungen auf. Insbesondere ist der vom Verfassungsgericht verbotene Abgleich der Volkszählungsdaten mit den Melderegisterdaten nicht mehr vorgesehen. Es haben sich jedoch neue Mängel eingestellt, die aus der Art und Weise der Durchführung der Volkszählung herrühren. Es war die baden-württembergische Datenschutzbeauftragte Leuze, die zuerst auf die unzulängliche und dem Gebot der Trennung von Verwaltung und Statistik zuwiderlaufende Organisation der Volkszählung hingewiesen hat. Nicht nur in Kleinst-Gemeinden dürfte es zu einer unzulässigen Verquickung von Verwaltung und Statistik kommen, wenn etwa Gemeindefunktionäre (Sozialarbeiter, Angehörige der Ordnungsämter, Bürgermeister etc.) in den Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung gleichzeitig mit der Durchführung ihrer üblichen Verwaltungsaufgaben beschäftigt sind. Da absehbar die geforderte personelle, räumliche und organisatorische Trennung von Verwaltung und Statistik nicht gewährleistet sein wird, ist ein Mißbrauch der Volkszählungsdaten zu Verwaltungszwecken nicht ausgeschlossen.

Der in den Kommunen z.T. vorgesehene Einsatz von Personal Computern zur Kontrolle und Überwachung des Rücklaufs der Erhebungsbögen birgt zusätzliche Gefahren. Personal Computer verfügen in aller Regel nicht über ausreichende Möglichkeiten der Sicherung des Datenbestandes (etwa der säumigen bzw. auskunftsunwilligen Bürger) vor dem Zugriff unbefugter Dritter oder gar ansonsten befugter Personen. Eine Mißbräuchliche Abrufung und Auswertung der Rücklaufdateien sind bei Personal Computer seltenst feststellbar. Die Verwendung von Personal Computern kommt daher einer Einladung zum Mißbrauch bzw. der zweckwidrigen Verwendung, für wen auch immer, nahe. Wobei man ohne besondere Phantasie zwei Interessengruppen ausmachen kann: da sind die Bürgermeister und Verwaltungsbeamte, die in den PCs die aktuellen Meldedaten haben, diese aber laut Gesetz nicht zur Korrektur ihrer Melderegister verwenden dürfen. Und da sind Polizei und vor allem der Verfassungsschutz, die auf einfachere Weise wohl kaum die Chance haben, das vermeintliche Renitenz-Potential dieser Republik sich einzuverleiben. Diese von Albert Eckert thematisierten Gebrauchsmöglichkeiten der Volkszählung und der dabei angefallenen Dateien sind keineswegs als fahrlässig zu bezeichnen. Sie basieren auf einer schlichten Interessenanalyse.

Zurück zum Zähler: Mißbräuchliche Verwendung der Volkszählungsdaten droht auch dadurch, daß die Wohnung der Zähler über Wochen als Zwischenlager für die bereits eingesammelten Erhebungsbögen dienen. Auch hier kann keineswegs ausgeschlossen werden, daß sich der Zähler selbst, Familienmitglieder oder andere neugierige Besucher Einblick verschaffen können. Verfügt man doch in den wenigsten Haushalten über einen Safe.

Planungsdaten durch Zwang?

Der Nutzen, der von der Volkszählung 87 erwartet werden darf, steht außer Verhältnis zu dem immensen finanziellen (man spricht von 1 1/2 Milliarden DM) und personellen Aufwand (rd. 600.000 Zähler und Zählerinnen). Das liegt am wenigsten an der auch von Ihnen befürchteten Häufung von Falschangaben, der man als Statistiker ehrlicherweise ruhig entgegensehen kann, wenn nicht signifikante Bevölkerungsteile in die gleiche Richtung schummeln. Der einzelne Bürger oder die Bürgerin kann relativ sicher sein, daß aus der Volkszählung kein Nutzen zu ziehen ist. Eher das Gegenteil wird zu befürchten sein. Ein Fragenkatalog wie der der Volkszählung ist derart unspezifisch, daß sich damit höchstens, falls überhaupt, zentralstaatliche Lenkungsmaßnahmen nachträglich legitimieren lassen als daß hiervon bessere Politik erwartet werden kann. Eine Planung, die sich an den Interessen der Betroffenen orientiert, bezieht zuerst die Betroffenen ein und versucht nicht, generell mit dem Mittel der Drohung von Zwang und Buße das Datenprofil einer jeden Person zu erlangen. Beispielhaft hierfür ist die Frage nach den Wegen zu Arbeit und Schule und des dabei benutzten Verkehrsmittels. Sinnvoller dürfte allemal die Frage sein, ob anstelle etwa des bisher benutzten Autos nicht einem anderen oder öffentlichen Verkehrsmittel der Vorzug gegeben würde. So genau will man es aber wieder nicht wissen! Wegen der aus der Volkszählung gewonnenen Daten wird es keinen einzigen Arbeitslosen weniger geben und wird keine einzige Wohnung mehr gebaut werden, kein einziger Kindergarten mehr errichtet. Wo Mangel und Probleme herrschen, werden diese nicht durch die Volkszählung aufgedeckt. Hierzu reichen die menschlichen fünf Sinne voll aus, über die jeder verfügen kann.

d) Widerstand gegen die Volkszählung als Symptom

Sie haben durchaus richtig festgestellt, daß einer, der heute Mißtrauen gegen die Volkszählung schürt, gar nicht die Statistik meint, sondern eine ungeliebte Regierung". Wiewohl man sich generell davor hüten sollte, Regierungen zu lieben, so haben Sie doch mit dieser Feststellung einen Knoten im Bündel des Unbehagens aufgeschnürt. Im letzten Jahrzehnt ist eine ungeheure informationstechnische Lawine in den staatlichen Bürokratien und dort besonders prekär bei den Sicherheitsbehörden niedergegangen. Die Regierungen sind jeweils bemüht, dieser faktischen Veränderung bald schiebend bald ziehend Gesetze beizugeben, die diese Entwicklung nachvollziehen und den Gesetzgeber sehr oft zum bloßen Notar faktischer Entwicklungen werden läßt. Denken Sie an die Einführung des maschinenlesbaren Personalausweises zum 1. 4. 87, des maschinenlesbaren Passes zum 1. 1. 88, an das „Zusammenarbeitsgesetz“ (ZAG), Novellierung der Geheimdienstgesetze, sog. Sicherheitsgesetze, ZEVIS u.s.f. Das Unbehagen schafft sich sein Ventil dort, wo man überhaupt einen Zipfel der Erfassungsleine greifen kann. Und das ist die Volkszählung. Glauben Sie doch nicht, daß die Regierenden so ein großes Interesse an der Volkszählung selbst haben. Es gilt, die Schlappe von 1983 wieder wettzumachen. Deshalb gerät die Volkszählung den Regierenden zum Test für Gehorsam und Unterwerfung. Und dieser Ball ist von einem Teil der Regierten aufgefangen worden und nun seinerseits zum Test gegen den befürchteten Erfassungstaat geworden. Die Volkszählung bildet im Kontinuum staatlicher Erfassungspolitik wohl das am wenigsten gefährlichste Instrument; an keiner anderen Stelle läßt sich bislang jedoch der Widerstand gegen die staatliche Erfassung- und Planungspolitik besser realisieren. Die Erkenntnis dieses Zusammenhangs und dessen Benennung sollte nicht als demagogisch denunziert werden, wie Sie es gegenüber der Erklärung des HU-Bundesvorstandes getan haben.

e) Unschuld der Statistik?

Es sollte heute nicht mehr unwidersprochen bleiben, wenn Sie, wie auch andere Kollegen aus den Statistischen Landesämtern in unschuldig unberührter Manier das statistische Interesse an „zuverlässigen und guten Ergebnissen“ reklamieren. Was gut und was zuverlässig ist, das entscheiden allemal nicht die Statistiker, sondern das hängt von den ins Auge gefaßten Verwertungen ab. Die Statistik umgibt sich daher nur mit einer Schein-Objektivität und Schein-Neutralität, die ihr, gemessen an der unternommenen Politik, keineswegs zukommt. Der ältere Kollege dürfte kein Einzelfall sein, der die Statistik zu Zeiten der Nazi-Diktatur als noch verhältnismäßig sauber bewertet, wenn nur eben diese bedauerliche Verwertung zu Zwecken der Exekutive nicht gewesen wäre! In einem demokratischen Staat jedenfalls sollte das Interesse „an guten und verlässlichen Daten“ absolut unzureichend für eine gesellschaftliche Bestimmung der Statistik sein. Daß diese Neutralität nicht besteht, auch wenn die Statistik sich danach sehnt, beweist die Volkszählungsdiskussion von 1983 und beweist jeder erneute Zeitungsartikel über die Volkszählung 1987. Die Statistik und hierbei die Volkszählung ist zum Symptom des Widerstandes gegen einen immer übermächtiger scheinenden, erfassenden Staat geworden. Es hat niemals eine unschuldige Statistik gegeben. Ich kann mir vorstellen, daß man sich diesem Konflikt nur ungerne aussetzen will, wenn die Statistik zugleich noch dazu den Beruf und die Existenz bedeutet.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Kauß

Die begonnene Diskussion wird weitergeführt; Achim-F. Möncke will in der nächsten Ausgabe nochmal Stellung nehmen.

VOLKSZÄHLUNG

entbehrlich – nötig – oder eine Machtprobe
zwischen Bürger und Staat?

Podiumsdiskussion am Vorabend der Delegiertenkonferenz am Freitag, den 8. Mai 1987, „Kolpinghaus Freiburg“.

Berlin

Jours fixes:

19. 5. 87 „Volkszählung . . .“
23. 6. 87 „Frauen und politische Gewalt“
Anfang Herbst „Gentechnologie“

Näheres wird im nächsten
Mitglieder-Rundbrief mitgeteilt.

Frankfurt

Bitte notieren Sie sich folgende Themen und Termine:

6. Mai, 20 Uhr im Amerikahaus „US-Amerikaner in Frankfurt: Besatzer, Fremde oder politische Freunde?“
3. Juni, 19 Uhr Gustav-Radbruch-Haus „Zu Gast im Knast“
Und noch zum Vormerken: 23. August, 15.30 Uhr **HU-Sommerfest**, Neu Isenburg, Beethovenstr. 72

München

Der Ortsverband lädt ein zu einer Mitgliederversammlung am Montag, 4. Mai 1987, 19.30 Uhr, Filserstuben, St.-Anna-Str. 11.

Thema: Es sollen die an die Delegiertenkonferenz gestellten Anträge besprochen werden.

Bildungswerk der HU Bayern

Zusammen mit dem OV München werden folgende Veranstaltungen in München und Umgebung durchgeführt:

Montag, 27. 4. 87, 19.30 Uhr, Freidenkerzentrum, Dachauer Str. 17, Rgb.: Alfred Eibl, Heribert Fieber: **Auswirkungen der „neuen Techniken“**.

Mittwoch, 29. 4. 87, 20.00 Uhr, Bürgerhaus Gräfelfing, Bahnhofplatz: **„Grüß Gott, du schöner Maier . . .“** – Zum Jahrestag der Tschernobyl-Wolke. Mit Johannes Glötzner, Gottfried Schlögl u. a.

Donnerstag, 30. 4. 87, 20.00 Uhr, Torbräustuben, Im Tal 35, Dr. Gerhard Czermak: **„Karol Wojtyla – Papst und Politiker“** (anlässlich des Papstbesuchs in München)

Donnerstag, 14. 5. 87, 20.00 Uhr, Torbräustuben, Im Tal 35, Bruno Schlüter: **„Gutenbergs Ende“** – Die technische Entwicklung und ihre Gefahren im Medien- und Druckbereich.

David gegen Goliath

Die Initiative David gegen Goliath (DAGG), ein Zusammenschluß von unabhängigen, kirchlich, gewerkschaftlich, ökologisch, politisch orientierten Gruppen und Einzelpersonen ist ein Verein geworden. Ziel ist es, eine ökologisch orientierte und sozialverträgliche Energie- und Umweltpolitik zu erreichen. Mitglieder können alle interessierten Menschen werden, die dieses Ziel unterstützen.

Die Initiative will zum Jahrestag von Tschernobyl eine Gedenkveranstaltung am 25. und 26. April 1987 durchführen mit dem Motto: „Tschernobyl: Zwischen Angst und Überleben – Ein Jahr danach“. Informationen erhalten Sie bei: DAGG, Königinstr. 47, 8000 München 22, Tel. 089/34 82 32.

Soeben erschienen vorgänge Heft 86 Politikum Kirche

mit Beiträgen u. a. über „Kirche und Frauen“, „Religion und Sexualität“, „Kirche und öffentliche Gelder“; unter den Autoren sind: Edgar Baeger, Erhard Eppler, Karin Gaube, Kerstin Gerech, Rüdiger Lautmann.

Einige der Beiträge gehen auf Vorträge zurück, die beim Verbandstag der HU 1986 in Mainz gehalten wurden.

Erscheint im Mai 1987 vorgänge Heft 87 Zukünfte denken

Das „prima Klima“ von heute ist gekennzeichnet durch düstere Zukunftsaussichten. Über die Hebel der „Sachzwänge“, des „Machbaren“ und des „Aussitzens“ sind viele Weichen bereits in eine fatale Fahrtrichtung gestellt. Dennoch: es gilt, nicht zu resignieren, sondern innezuhalten und nachzudenken, wohin die Reise eigentlich geht, wohin sie gehen könnte. Ob eine humane Welt Zukunft hat, weiß niemand – sie dennoch einzufordern bleibt die Aufgabe. Mit Beiträgen von: Dr. Axmacher, Fritz Bauer, Ute Gerhard, Helmut Kentler, Alexander Mitscherlich, Oskar Negt, Richard Schmid, Jürgen Seifert u. a.

Diese Hefte können wir für HU-Mitglieder zum Sonderpreis von DM 10.– pro Heft anbieten; zu bestellen bei der Geschäftsstelle der HU, Bräuhäusstr. 2, 8000 München 2.

„In Bayern wenigstens schonen die Satiriker die Kirche nicht.“
(FAZ 31. 1. 87)

Sonderangebot aus Bayern zum Papstbesuch

„Urbi & Orbi-Set“

Das Jacobi-Glötzner-Schriften-Paket zum sensationellen Preis von DM 33.– (solange der Vorrat reicht), enthaltend:

1. DER BOTE Nr. 11 (1986, 272 S., Neupreis DM 30.–)

des „frohen Heiden“ (Heinz Jacobi; mit Satiren auf die „Klerisei“ und sonstige „ehrenwerte“ Gesellschaft. (FAZ: „Angriffslustig spottet DER BOTE über Wetter und Wojtyla, Dirnen und Domkapitulare, Satan und Sommerauer“)

2. DER BOTE Nr. 10 (1982, 36 S., Neupreis DM 10.–)

mit Beiträgen von Herbert Achternbusch, Heinz Jacobi, Eckart Menzler, Peter-Paul Zahl u. a.

3. DER BOTE Nr. 9 (1981, 304 S., Neupreis DM 20.–)

Aktuelles zu Georg Büchner, Udo Jürgens, F. J. Strauß, Johannes Paul I., II. etc.

4. „Da Babsd und seine Schoof“ (früher DM 4.50)

despektierliche Gedichte auf bairisch von Johannes Glötzner anlässlich des letzten Papstbesuchs.

Wie gesagt: alles zusammen für DM 33.–.

Bestellungen (auch telefonisch) an: Bildungswerk der Humanistischen Union Bayern e. V., Innere Wiener Str. 40, 8000 München 80, Tel. 0 89/48 43 03

Delegiertenkonferenz der Humanistischen Union 1987

Die 10. ordentliche Delegiertenkonferenz wird hiermit vom Vorstand zum 9. und 10. Mai 1987 nach Freiburg einberufen; sie beginnt am Samstag, den 9. Mai 1987 im „Kolpinghaus Freiburg“, Karlstraße 7.

Beginn 10 Uhr

Der Vorstand schlägt folgende Tagesordnung vor:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl der Tagungsleitung 2. Wahl der Antragskommission 3. Verabschiedung der Geschäftsordnung 4. Mandatsprüfungsbericht 5. Jürgen Seifert: Über die Arbeit der Humanistischen Union 6. Bericht der Geschäftsführerin 7. Bericht der Revisoren 8. Diskussion 9. Entlastung des Vorstandes | <ol style="list-style-type: none"> 10. Bericht der Antragskommission 11. Behandlung der Anträge 12. Wahlen <ol style="list-style-type: none"> a) Vorsitzender b) Vorstand c) Schiedskommission d) Wahlkommission e) Revisoren f) Diskussionredakteur 13. Verschiedenes |
|--|---|

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen, als Gäste an der Delegiertenkonferenz teilzunehmen. Anmeldung für Übernachtung und Essen im „Kolpinghaus Freiburg“ ist unbedingt nötig. Bitte melden Sie sich in der Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesvorstand

München, den 10. 4. 1987

Ergebnis der Wahlen zur Delegiertenkonferenz

Wahlbeteiligung: 51%

Ungültige Stimmen: 1

Baden-Württemberg

Wahlbeteiligung: 56%

Delegierte

	Stimmen
Dr. Volkmar Braunbehrens	80
Dr. Frieda Eckrich	70
Gertrud Ziehm	70
Prof. Dr. Edgar Baeger	66
Waltraut Balbarischky	65

Ersatzdelegierte

Eckbert Eckrich	51
Dr. Peter Wirtz	47
Tobias Baur	33
Rolf Theissen	25
Ulrich Neuhaus	20

Bayern

Wahlbeteiligung: 48%

Delegierte

	Stimmen
Wolfgang Killinger	104
Erhard Fricke	97
Agnes Grimm	97
Gerd Hirschauer	96
Johannes Glötzner	95
Jennifer Clayton	93
Erika Sanden	78
Klaus Brugger	61

Ersatzdelegierte

Manfred Hussong	49
Martin Hauth	46

Berlin

Wahlbeteiligung: 47%

Delegierte

	Stimmen
Anna Elmiger	113
Falco Werkentin	105
Udo Kauß	104
Susanne Boehncke	100
Rosemarie Stein	99

Keine weiteren Delegierten.

Bremen

Es wurden keine Kandidaten aufgestellt

Hamburg

Wahlbeteiligung: 50%

Delegierte

	Stimmen
Dr. Hans-Peter Hermsen	61
Helgrid Hinze	55
Edith Wessel	50
Dr. Karl-Heinz Neß	43

Ersatzdelegierter

Jörg Heinemann	32
----------------	----

Hessen

Wahlbeteiligung: 55%

Delegierte

	Stimmen
Klaus Scheunemann	80
Karl-Heinz Weilmann	61
Renate Scheunemann	60
Dr. Harald Dörig	55
Volker Hummel	50
Annekatrein Mendel	47

Ersatzdelegierte

Birgit Freudemann	44
Prof. Karl Arno Fellner	40
Franz-Josef Hanke	36
Christian Klostermann	34
Dr. Johann Behrens	31
Dr. Hans-Peter Overath	31

Niedersachsen

Wahlbeteiligung: 62%

Delegierte

	Stimmen
Ulrich Vultejus	74
Gerhard Saborowski	67
Dr. Bodo Wiechmann	64
Maren Wallmann	55
Prof. Dr. Otwin Massing	56

Ersatzdelegierte

Maria Bühnen	40
Martin Kayser	35
Johann Haupt	18

Nordrhein-Westfalen

Wahlbeteiligung: 38%

Delegierte

	Stimmen
Elke Kügler	108
Karl Cervik	101
Barbara Hornung	96
Heidi Behrens-Cobet	95
Norbert Reichling	95
Ferdinand Tjaden	93
Karl-Erich Lotz	87

Keine weiteren Delegierten.

Rheinland-Pfalz

Wahlbeteiligung: 42%

Delegierte

	Stimmen
Dr. Klaus Waterstradt	24
Dr. Till Müller-Heidelberg	21
Peter Steinringer	20

Keine Ersatzdelegierten

Saarland

Es wurden keine Kandidaten aufgestellt.

Schleswig-Holstein

Es wurden keine Kandidaten aufgestellt.

München, den 4. April 1987

Wahlleiterin: Helga Killinger
Wahlkommission: Agnes Grimm
Wolfgang Killinger
Werner Sturm

Anträge zur Delegiertenkonferenz

Alle Anträge zur Delegiertenkonferenz erhalten die Delegierten rechtzeitig mit den Delegiertenunterlagen; Mitglieder bekommen die Anträge auf Wunsch von der Geschäftsstelle zugeschickt.

Rechtsschutzfibel zur Volkszählung



Herausgegeben von der
Humanistischen Union e.V.
und dem
Republikanischen Anwälten-
und Anwälteverein e.V.

mit **Musterschritzsätzen
für Zählerinnen, Zähler
und Gezählte**

Elefanten Press



von **Peter Hauck-Scholz**

Autor:

Dr. Peter Hauck-Scholz, Rechtsanwalt in Marburg, Mitglied der HU und des RAV; einer der Verfahrensbevollmächtigten im Volkszählungsprozeß 1983, der das Volkszählungsurteil mit erstritten hat

Aus dem Inhalt:

- Verhalten bei der Zählung
- Die Rechtsbehelfe des auskunftspflichtigen Bürgers
- Die Rechtsbehelfe der Zähler
- Musterschritzsätze
 - Widerspruch als Zähler
 - Widerspruch als Gezählte
 - Einspruch gegen Bußgeldbescheid
 - Widerspruch gegen Zwangs- oder Ordnungsgeldandrohung und vieles andere mehr

DIN A5, 48 Seiten, DM 4,-, bei Vorkasse portofrei zu bestellen bei: Humanistische Union, Bräuhausstr. 2, 8000 München 2.

Verlag: Humanistische Union e.V., Bräuhausstraße 2, 8000 München 2, Telefon (0 89) 22 64 41/42

Erscheinungsweise: 1 x vierteljährlich

Für diese Mitteilung ist Helga Killinger verantwortlich, für den Diskussteil Norbert Reichling, Klosterstraße 92, 4271 Dorsten 1

Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag der Humanistischen Union enthalten
Konten: Bank für Gemeinwirtschaft München 1700678600
(BLZ 700 101 11); Postgiro München 104200-807 (BLZ 700 100 80)

Redaktionsschluß der nächsten Mitteilungen: 15. 6. 1987